
NIEDERSCHRIFT

**über die 28. Sitzung des Gemeinderates Ockenfels (öffentlich)
am Dienstag, 13. Juni 2023, 19:00 Uhr,
im Bürgerhaus in Ockenfels, Hauptstraße**

Vorsitz: Ortsbürgermeister Kurt Pape

TAGESORDNUNG

1. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf 2024/2025
 - a) Beschluss zur Teilnahme
 - b) Beschluss über die Belieferung mit Ökostrom
(beschließend)
2. Weiterbetrieb Co-Working-Space
Vergabe des Betreibens an einen externen Betreiber
(beschließend)
3. Entscheidung über die Annahme einer Spende
(beschließend)
4. Abrechnung Ockenfelder Kirmes 2023
(beschließend)
5. Mitteilungen der Verwaltung
(zur Information)
6. Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

Anwesenheitsliste

Ortsbürgermeister Kurt Pape
1. Beigeordneter Günter Matzat
Beigeordneter Marcus Rott
Peter Graupner
Doris Neifer
Thomas Schrahn
Torsten Krümmel
Torsten Müller
Artur Schlüter
Edith Schlösser
Gerhard Meickl

Abwesend – entschuldigt –

Sebastian Müller
 Friedel Dommermuth
 Andreas Buss
 Michael Schmitz
 Andreas Mönig
 Dr. Martin Mücke

Beratend:**Von der Verbandsgemeindeverwaltung nahm an der Sitzung teil:**

Wolfgang Ruland als Schriftführer

Der Vorsitzende, Ortsbürgermeister Kurt Pape, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 01.06.2023 form- und fristgerecht zur Sitzung eingeladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung wird nach Aufnahme der Tischvorlage als TOP 4 einstimmig angenommen.

Gegen die Niederschrift über die 27. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Ockenfels wird als Einwand vorgetragen, dass das dort benannte Statistikgutachten für das Dach des Bürgerhauses bisher nicht vorliegt. Der Vorsitzende antwortet, dass das Gutachten noch nicht abgegeben worden sei, da der Statiker, Herr Klein, sich entgegen seiner ersten Aussage im Rat erst noch die Brettbinder mit der Vernagelung anschauen möchte. Nach dieser Klärung gilt die Niederschrift der 27. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung als genehmigt.

Zu Punkt 1:**Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf 2024/2025****a) Beschluss zur Teilnahme****b) Beschluss über die Belieferung mit Ökostrom****Sachverhalt/Begründung:****Zu a)**

Ende des Jahres 2021 hat der Rat der Ortsgemeinde Ockenfels beschlossen an der, durch die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) in Zusammenarbeit mit dem rheinland-pfälzischen Gemeinde- und Städtebund organisierten und durchgeführten, 5. Bündelausschreibung (BA) für die kommunale Stromlieferung für den Lieferzeitraum 01.01.2023 – 31.12.2025, teilzunehmen.

Auf Grund der seinerzeitig vorherrschenden Lage auf dem Energiemarkt wurden kaum Lieferantenangebote abgegeben, was letztlich dazu führte, dass, wenn überhaupt, nur ein Teil der Abnahmestellen im Rahmen der o.g. 5. BA versorgt werden konnten. Für die Gemeinde Ockenfels hatte dies zur Folge, dass für lediglich 3 von 10 Abnahmestellen ein Zuschlag durch die EWR AG, Worms, erteilt wurde. Auch ein sodann durchgeführtes nachgeschaltetes Verhandlungsverfahren konnte kein anderes Ergebnis erzielen, sodass für die Sicherstellung der Versorgung der 7 weiteren Abnahmestellen in direkte Vertragsverhandlungen mit infrage kommenden Lieferanten getreten werden musste, welche letztlich die Süwag Vertrieb AG & Co. KG, Frankfurt am Main, für sich entscheiden konnte. Mit ihr wurden Jahresverträge abgeschlossen, die sich grundsätzlich um ein weiteres Jahr verlängern, sofern sie nicht drei Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt werden, jedoch aber spätestens zum

31.12.2028 automatisch enden. Nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit kann eine Preisanpassung seitens der Süwag vorgenommen werden.

Diese Situation, die unterschiedliche Vertragspartner mit uneinheitlichen Vertragslaufzeiten beinhaltet, betrifft nicht nur die Ortsgemeinde Ockenfels, sondern ebenfalls die Mehrheit der an der seinerzeitigen an der BA teilnehmenden Kommunen, was im Übrigen auch die restlichen, der Verbandsgemeinde Linz am Rhein angehörenden, Teilnehmer betrifft. Zwecks Synchronisierung aller Vertragslaufzeiten bietet der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz über seine Tochtergesellschaft, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH, für die Teilnehmer, deren Abnahmestellen im Rahmen der 5. BA unberücksichtigt blieben, ergo die vorliegend derzeit bei der Süwag unter Vertrag stehen, die Teilnahme an einer gebündelten Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 an. Die gewünschte und als durchaus sinnvoll erachtete Synchronisierung der Vertragslaufzeit aller Abnahmestellen, sodass diese zum 01.01.2026 vertragsfrei sind, wird ebenfalls erreicht, sofern der mit der Süwag abgeschlossene Liefervertrag fristgerecht, d.h. zum 30.09.2025, gekündigt würde.

Eine Teilnahme an der vorgesehenen BA setzt die Erteilung eines entsprechenden Auftrages bzw. entsprechender Vollmachten an die Kommunalberatung bis einschließlich 16.06.2023 voraus. Dabei beträgt das Entgelt 180,00 € je Teilnehmer plus einen Zuschlag für jede Abnahmestelle ab der 7. Abnahmestelle in Höhe von 15,00 € – was vorliegend für die Ortsgemeinde Ockenfels eine Teilnahmegebühr von 195,00 € ausmacht. Sollte die Durchführung der Ausschreibung jedoch noch vor der Vergabebekanntmachung gestoppt werden, werden für bis dahin erbrachte Leistungen (insbesondere die Zusammenstellung und Prüfung der Abnahmestellen) pauschal 10,00 € je Abnahmestelle (in Summe also 70,00 €) in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt bei vorzeitiger Stornierung des Auftrags. Alle Beträge gelten netto zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Ungeachtet des Teilnehmerentgeltes sind die finanziellen Auswirkungen der BA für die teilnehmenden Kommunen nicht absehbar. Vielmehr hat die erfolgreiche Teilnahme an der 5. BA Strom für die Kommunen, auf Grund des seinerzeit vorherrschenden Preisniveaus, ein überaus schlechtes Ergebnis erzielt. Die finanziellen Rahmenbedingungen überblickend, zahlt die Ortsgemeinde Ockenfels derzeit auf Basis

- der Bündelausschreibung bei ihrem Vertragspartner der EWR AG, Worms, einen Arbeitspreis von netto 55,801ct/kWh.
- des freiverhandelten Vertrages mit der Süwag Vertrieb AG & Co. KG, Frankfurt am Main, einen Arbeitspreis von netto 38,63 ct/kWh.

Hinsichtlich der Strombeschaffung ist zu erwähnen, dass die Stromlieferung im offenen Verfahren (gem. § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge -VgV-) nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben wird. Die Kommunalberatung führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag der Kommune durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss des dazu eigens eingerichteten Vergabegremiums. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande. Die Ausschreibung erfolgt – wie bisher – in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, allerdings mit einigen Modifikationen aufgrund der Erfahrungen aus dem Krisenjahr 2022. Unverändert wird der Strompreis für das jeweilige Lieferjahr nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an einer Vielzahl von Stichtagen (rd. 45 Tage im Jahr 2023 für das Lieferjahr 2024 und rund 180 Tage im Jahr 2024 für das Lieferjahr 2025.). Dies dient einer Risikominimierung, um die Preisbildung nicht von nur wenigen Stich-

tagen in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für ein ganzes Lieferjahr werden zu lassen. Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Minder-mengenregelung, die gegenüber bisher deutlich enger gefasst wurde. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen (bei den noch zu versorgenden Abnahmestellen der Ortsgemeinde Ockenfels sind dies in Summe ca. 90.000 kWh) verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 95 bis 105 % der Vertragsmenge (bisher: 80 bis 110). Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Es werden wieder mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet, nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung. Hierüber wird abschließend nach Eingang aller Aufträge entschieden. Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes der beiden Lieferjahre durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jeden Teilnehmer entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Verwaltungsseitig wird darauf hingewiesen, dass die neue BA für den kommunalen Strombedarf für den Lieferzeitraum 2024/2025 jedoch nicht sicherstellt, dass, wie bereits bei der jüngsten BA 2023 – 2025 geschehen, tatsächlich alle gemeldeten Abnahmestellen ein zuschlagsfähiges Angebot erhalten. Würde jedoch ein Zuschlag für ggf. auch nur einzelne Abnahmestellen erteilt werden, hätte dies zur Folge, dass sich die Anzahl der Vertragspartner pro Teilnehmer erhöht. Demzufolge würde der immens hohe Arbeitsaufwand, den die Verwaltung ohnehin auf Grund der veränderten Rahmenbedingungen für die Energieversorgung seit der Energiekrise aufwenden muss, weiter steigen. Zudem stellt die Bedienung des seitens der Kommunalberatung erstellten Vergabezeitplanes ein ambitioniertes Vorgehen dar, welches die Verwaltung, insbesondere kapazitär gesehen, vor eine große Herausforderung stellt und gesetzt des Falles weitere Verzögerungen im Bereich der Bauleitplanung zur Folge haben wird. Wenngleich sich momentan eher eine Entspannung am Energiemarkt abzeichnet, vermag die Verwaltung vorliegend keine Prognose über die künftige Preisentwicklung, die u.a. auch mit der instabilen geopolitischen Lage korrespondiert, abzugeben.

Zu b)

Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen gesonderter Ökostrom-Lose auszuschreiben, die jeweils unterschiedliche Anforderungen an die Erzeugungsart des Stromes stellen. Dabei stehen folgende Möglichkeiten zur Auswahl:

1.) Normalstrom

(Keine Anforderungen an die Erzeugungsart; Zuschlagskriterium: Angebotspreis)

2.) Ökostrom ohne Neuanlagenquote

(Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell;
Zuschlagskriterium: Angebotspreis)

3.) Ökostrom mit 33 % Neuanlagenquote – ohne Wertung

(Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell;
Zuschlagskriterium: Angebotspreis)

4.) Ökostrom mit mindestens 33 % Neuanlagenquote - mit Wertung

(Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell;

Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis mit einem Gewicht von 90% und die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (ab 34 %) mit einem Gewicht von 10%.)

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das, den Sitzungsunterlagen beigefügte, „Merkblatt – Ökostrom“ hingewiesen.

Nachrichtlich sei erwähnt, dass sich die Ortsgemeinde Ockenfels im Rahmen der 5. BA für den kommunalen Strombedarf 2023 – 2025 für die Belieferung aller Abnahmestellen mit 100% Strom aus erneuerbaren Energien ohne Neuanlagenquote ausgesprochen hat. In diesem Zusammenhang führt die Verwaltung die Aussage der Gt-service GmbH an, dass die Wahl einer Ökostromvariante maßgeblich dazu beigetragen hat, dass, wenn überhaupt, nur ein Teil der Abnahmestellen einen Zuschlag erhalten hat. Die von den Gemeinden unterschiedlich beschlossenen Strombelieferungsmöglichkeiten waren mit ausschlaggebend für die vielfältigen Loseinteilungen der Abnahmestellen der Teilnehmer.

Der Vorsitzende trägt aus einer E-Mail der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung vor, nachdem die Süwag plant, den Strompreis von derzeit 38,6 Cent auf 16 Cent zu senken. Die Bürgermeisterkollegen haben mitgeteilt, dass ihre Orte deshalb an der Bündelausschreibung auch nicht teilnehmen werden. Deshalb schlägt der Vorsitzende vor, dem Beschlussvorschlag Zu a) Alternative 1 zuzustimmen.

Es wird der Wunsch geäußert, die Verwaltung solle die Kostensituation für den Strombezug in 2022 darstellen.

Beschlussvorschlag:

Zu a)

Alternative 1:

Der Gemeinderat Ockenfels beschließt, den mit der Süwag Vertrieb AG & Co. KG, Frankfurt am Main, geschlossenen Vertrag über die Lieferung und den Bezug elektrischer Energie bis Ende 2025 laufen zu lassen und in Folge dessen nicht an der neuen Bündelausschreibung 2024/2025 teilzunehmen.

Alternative 2:

Der Gemeinderat Ockenfels

1.

bevollmächtigt die Verwaltung, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde Ockenfels ab dem 01.01.2024 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

2.

bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Ockenfels vorzunehmen.

3.

beschließt sich dazu zu verpflichten, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen und den Strom von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit abzunehmen.

Zu b)

Sofern sich der Gemeinderat für die 2. Alternative entscheidet, wird die Verwaltung beauftragt,

1.

Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung über die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH auszuschreiben:

- Normalstrom
 - keine Anforderungen an die Erzeugungsart
 - Zuschlagskriterium: Angebotspreis
- Ökostrom ohne Neuanlagenquote
 - Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
 - Zuschlagskriterium: Angebotspreis
- Ökostrom mit 33 % Neuanlagenquote – ohne Wertung
 - Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
 - Zuschlagskriterium: Angebotspreis
- Ökostrom mit mindestens 33 % Neuanlagenquote - mit Wertung
 - Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
 - Zuschlagskriterium ist der Angebotspreis mit einem Gewicht von 90% und die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (ab 34 %) mit einem Gewicht von 10%.

2.

die unter 1. gewählte Option wie folgt durchführen zu lassen:

- für alle Abnahmestellen
- nur für folgende Abnahmestelle/n: _____ .

Beschluss:

Alternative 1:

Der Gemeinderat Ockenfels beschließt, den mit der Süwag Vertrieb AG & Co. KG, Frankfurt am Main, geschlossenen Vertrag über die Lieferung und den Bezug elektrischer Energie bis Ende 2025 laufen zu lassen und in Folge dessen nicht an der neuen Bündelausschreibung 2024/2025 teilzunehmen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 2:

Weiterbetrieb Co-Working-Space

Vergabe des Betriebens an einen externen Betreiber

Sachverhalt/Begründung:

Über das LEADER-Programm ist bis zum 30.06.2023 die Betreuung (Buchungsmanagement, Zugangskontrolle, Sicherstellung der EDV-Technik, Stellung von Verbrauchsmaterial) des Co-Working-Space in der Hauptstraße 48 extern für 1.250 EUR netto monatlich vergeben worden. Die Betreuung soll auch in Zukunft extern geregelt und für 2 Jahre vergeben werden. Mieter-

träge stehen dem Betreiber zu. Es wird eine spürbare Kostenreduzierung angestrebt. Die monatlichen Kosten sollen 400 EUR netto nicht überschreiten. Für Strom, Gas, Wasser und Reinigung soll eine Kostenbeteiligung von bis zu 100 EUR monatlich angestrebt werden, sodass der Nettoaufwand 300 EUR monatlich nicht überschreiten soll.

Die Verwaltung wird beauftragt, mindestens 3 Angebote einzuholen. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Zuschlag für das wirtschaftlichste Ergebnis zu erteilen.

Finanzierung:

Auf Kostenstelle 76000.50100 / 52313000 stehen noch 2.500,00 EUR zur Verfügung.

Es wird gefragt, ob der neue Betreiber eine Ablösung an den alten zahlen müsse. Der Vorsitzende antwortet, das sei nicht vorgesehen.

Es wird vorgeschlagen, die Laufzeit kürzer zu fassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Betreiben des Co-Working-Space ab dem 1.7.2023 für 2 Jahre extern zu vergeben. Der o.a. Kostenrahmen soll möglichst erreicht werden. Die Verwaltung wird beauftragt, mind. 3 Angebote einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit 9 JA 1 NEIN 1 ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 3:

Entscheidung über die Annahme einer Spende

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Ortsgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Der Ortsgemeinde ist folgendes Spendenangebot unterbreitet worden:

Maria Rott
für die Heimatpflege (Sitzbänke und Tische Ockenfelder Bach)

670,00 €

Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO soll in der Sitzung über die Annahme der Spende entschieden werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spende zu.

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO: Marcus Rott

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 4:

Abrechnung Ockenfelder Kirmes 2023

Sachverhalt/Begründung:

Der Vorsitzende legt die Abrechnung zur Ockenfelder Kirmes (als Anlage beigefügt) vor und erläutert die einzelnen Punkte. Bedingt durch die Pfingstferien waren dieses Jahr etwas weniger Besucher auf der Kirmes. Erfreulicherweise ist trotzdem ein Überschuss von 1.200 € erwirtschaftet worden. Er bedankt sich bei allen Beteiligten für die Unterstützung. Der Vorsitzende schlägt vor, vom Überschuss 600 € dem Kindergarten zukommen zu lassen. Die anderen 600 € sollen für Verschönerungsarbeiten im Ort verwendet werden (Bänke, Geländer an der Treppe Weinbergstr./Am Apostelberg und für den Weinberg).

Der Vorsitzende trägt das Ergebnis der Kirmes vor und zeigt sich zufrieden mit dem Ablauf der Veranstaltung. Er habe Briefe von Bürgern erhalten, die die Durchführung der Kirmes gelobt haben. In der nächsten Woche gebe es einen Termin mit einem Zaunbauer wegen des Geländers an der angesprochenen Treppe.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, vom Überschuss der Ockenfelder Kirmes 2023 dem Kindergarten 600 € zukommen zu lassen. Die anderen 600 € sollen für Verschönerungsarbeiten im Ort verwendet werden.

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 5:

Mitteilungen der Verwaltung

- Der Vorsitzende teilt mit, dass der in der letzten Sitzung angesprochene Leader-Antrag der DRK (Spielplatz an der K11) genehmigt worden sei. Anpflanzungen sollen dort am 23.6.2023 durch einen Gärtner zusammen mit den Kindergartenkindern erfolgen, ggf. soll auch noch ein Sonnensegel aufgestellt werden.
- Der Leader-Antrag der Rentnergilde für eine Sitzschaukel auf der Streuobstwiese ist jedoch abgelehnt worden. Man werde den gleichen Antrag nun dem Naturpark Westerwald unterbreiten, der eine Förderung in Aussicht gestellt hat.
- Der Haushalt 2023 ist genehmigt worden (Schreiben der Kreisverwaltung als Anlage anbei).
- Eine Schadstelle in der Straße In der Mark werde in der nächsten Woche beseitigt. Die Straße wird dafür voll gesperrt.
- An der K11 wird durch das Wasserwerk eine neue Wasserleitung gelegt.
- Der Vorsitzende teilt mit, dass die E-Ladesäulen inzwischen installiert und betriebsbereit sind. Die Parkschilder sollen noch aufgestellt werden und ein Pressetermin solle noch folgen.

Zu Punkt 6:

Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

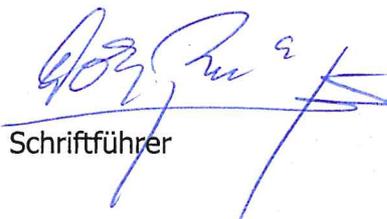
Es wird mitgeteilt, dass es am Ockenfelder Bach nach einer Baumrodung zu einem Hangrutsch gekommen sei, außerdem sei der Bach voller Pflanzen.

Der Vorsitzende antwortet, dass die Bachunterhaltung in der Verantwortung der Verbandsgemeinde liege und dort bald ausgebagert werde (am kleinen Teich).

Ende der Sitzung: 19:31 Uhr



Vorsitzender



Schriftführer



KREISVERWALTUNG NEUWIED

Kreisverwaltung Neuwied · Postfach 2161 · 56564 Neuwied

Ortsgemeinde Ockenfels
Über die Verbandsgemeindeverwaltung Linz
Am Schoppbüchel 5
53545 Linz am Rhein

Sachgebiet: Kommunalaufsicht/Wahlen

Florian Nußbaum

florian.nussbaum@kreis-neuwied.de

Telefon: 02631/803-327

Telefax: 02631/803-93-327

Dienstgebäude: Wilhelm-Leuschner-Str. 9

Zimmer: 324

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch 07:30 - 13:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 07:30 - 16:00 Uhr

Freitag 07:30 - 12:00 Uhr

gerne auch nach Vereinbarung

Internet: www.kreis-neuwied.de

Datum: 08.05.2023

Aktenzeichen: 3/1-31 FN

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Ockenfels für das Haushaltsjahr 2023

Ihre Schreiben vom 07.02.2023, E-Mails vom 20.03.2023, 04.04.2023, sowie Beitrittsbeschluss vom 25.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der OG Ockenfels für das Haushaltsjahr 2023 haben wir Kenntnis genommen.

Der Ortsgemeinderat Ockenfels hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.01.2023 über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 beraten und beschlossen.

Im Hinblick auf die formelle Rechtmäßigkeit werden keine rechtlichen Bedenken erhoben.

Die materielle Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes erfolgt anhand der in § 93 GemO normierten allgemeinen Haushaltsgrundsätze.

§ 93 Abs. 4 GemO enthält das gesetzliche Gebot, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Plan und Rechnung auszugleichen. Aus dem Zweck der Vorschrift, der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung, ergibt sich, dass "der Haushalt" sowohl den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt gem. § 96 Abs. 4 Nr. 1 und 2 GemO als auch die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 GemO umfasst. Die Reichweite des Haushaltsausgleichsgebots wird in § 18 Abs. 1 und 2 GemHVO nochmals ausdrücklich klargestellt.



Wenn Sie eine barrierefreie Möglichkeit im Innenhof, wenn Sie einen barrierefreien Zugang benötigen, bitten wir um Kontaktaufnahme.

Anreise
Bushaltestelle „Mollkeplatz“ oder
5 Gehminuten vom Bahnhof Neuwied

Sparkasse Neuwied

BIC: MALDE33HAN
IBAN: DE78 5745 0120 0000 0090 76

MAKROREGION WITTLERHEIN
Barrierefreie Möglichkeiten

Der vorgelegte Haushalt weist für 2023 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 139.040,- Euro aus.

Im Finanzhaushalt übersteigen die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen die entsprechenden Einzahlungen um 111.544,- Euro. Planmäßige Tilgungen sind in Höhe von 34.900 € vorgesehen.

Es wird somit festgestellt, dass der zwingend erforderliche Haushaltsausgleich gem. § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 GemHVO sowohl im Ergebnis-, als auch im Finanzhaushalt nicht erreicht wird (s. § 1 der Haushaltssatzung der OG Ockenfels für das Jahr 2023).

Es wird dahingehend zur Kenntnis genommen, dass die Hebesätze auf das LFAG-Nivellierungsniveau angepasst wurden. Die Ortsgemeinde Ockenfels verfügt noch über liquide Mittel. Eine ursprünglich vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 110.000 € ist nach erfolgtem Beitrittsbeschluss vom 25.04.2023 nicht erforderlich.

Unter Würdigung der Gesamtumstände wird von einer förmlichen Beanstandung gemäß § 121 GemO abgesehen.

Aufgrund der in Art. 28 Abs. 2 GG erfolgten verfassungsrechtlichen Gewährleistung der gemeindlichen Selbstverwaltung und kommunalen Finanzhoheit ist es Aufgabe des Rates und der Verwaltung einer Gemeinde, alle notwendigen Maßnahmen – sowohl auf Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite – zu ergreifen, um den gesetzlich vorgegebenen Haushaltsausgleich in der **kommenden Haushaltsplanung** zu erreichen.

Unter Berücksichtigung der in § 94 GemO normierten Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung und der rechtlich zulässigen Einnahmemöglichkeiten bspw. über den Grundsteuerhebesatz¹ liegt es in der Gestaltungsfreiheit der Ortsgemeinde zukünftig ein - am Haushaltsausgleichgebot - orientiertes Verhältnis zwischen Aufwands- und Ertragsseite sicherzustellen. Die Einnahmearschöpfung (bspw. durch Anpassung der Realsteuerhebesätze) stellt dabei nur eine von mehreren Möglichkeiten dar, um das Haushaltsausgleichgebot zu erreichen. Der Ortsgemeinde Ockenfels steht es im Rahmen der ihr zustehenden kommunalen Selbstverwaltung frei den Haushaltsausgleich auch durch mögliche Einsparungen/ Priorisierungen im Aufwandsbereich herbeizuführen.

Die Pflicht zur Herbeiführung des Haushaltsausgleichs engt zwar den Entscheidungsspielraum der Gemeinde gegenwärtig ein, kommt jedoch gleichzeitig dem Erhalt ihrer Handlungsmöglichkeiten zugute und dient somit der Gewährleistung der in Art 28 Abs. 2 GG geschützten Autonomie (BVerwG, Urteil vom 16.06.2015, 10 C 13/14, juris Rn. 21).

Insoweit weisen vorsorglich bereits jetzt daraufhin, dass ein Verstoß gegen das Haushaltsausgleichsgebot eine Rechtsverletzung darstellt, die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach den §§ 117 ff. GemO rechtfertigt (vgl. VV. Nr. 9 zu § 93 GemO).

¹ vgl. VG Koblenz, Urteil vom 03.05.2022 – 5 K 999/21.KO, 5 K 1000/21.KO zur Anhebung des Hebesatzes der GrSt. B auf 610 %-Punkte, sowie VG Darmstadt, Urteil vom 18.08.2021 – 4 K 2115/19.DA zur Anhebung auf 995 %-Punkte oder VG Arnsberg, Urteil vom 17.06.17 – 5 K 3626/16) Rn. 5 ff. zur Anhebung auf 910%-Punkte)

Stellenplan:

Ausweislich des Stellenplans 2023 belaufen sich die Stellenanteile auf 10,03 Stellen. Die geringfügige Stellenmehrung in Höhe von 0,04 Stellenanteilen ergibt sich aus einer Veränderung im Bereich der Kindertagesstätte. Vorausgesetzt, dass die ausgewiesenen Stellenanteile für den Bereich der Kindertagesstätten mit dem genehmigten Personalschlüssel des hiesigen Kreisjugendamtes übereinstimmen, werden unsererseits gegen den Stellenplan keine rechtlichen Bedenken erhoben.

Genehmigung Investitionskredite:

Der vorgelegten Haushaltssatzung ist unter § 2 zu entnehmen, dass Investitionskredite i.H.v. 110.000,- Euro veranschlagt wurden.

Gemäß § 103 Abs. 2 GemO bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

Dem erfolgten Beitrittsbeschluss vom 25.04.2023 kann entnommen werden, dass die ursprünglich vorgesehene Maßnahme „Neubau Bauhof – Bau- und Planungskosten; Ansatz i.H.v. 90.000 €“ von Seiten des Ortsgemeinderates für das Haushaltsjahr 2023 gestrichen wurde, so dass unter Berücksichtigung noch vorhandener eigener liquider Mittel eine Kreditaufnahme nicht erforderlich ist (vgl. Beitrittsbeschluss vom 25.04.2023, TOP 3).

Eine formelle Versagung der Investitionskredite ist nicht erforderlich, da die Subsidiarität der Kreditaufnahme bereits aus § 94 Abs. 4 GemO hervorgeht. Danach darf die Gemeinde Investitionskredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Vorliegend verfügt die Ortsgemeinde über liquide Mittel, die vorrangig zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen verwendet werden müssen.

Eine Genehmigung des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrags der Investitionskredite erfolgt insoweit nicht.

Beigefügte Mehrausfertigung ist für die Ortsgemeinde Ockenfels bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Martin Jung

Abrechnung Kirmes 2023

Einnahmen		Ausgaben	
Sachverhalt	Betrag in €	Sachverhalt	Betrag in €
Bonverkauf (7027 Stück x 0,80)	5.621,60	VG Linz - Gebühren	48,00
Einnahmen Kuchentheke	648,40	GEMA - Gebühr	27,42
Standgebühr Essensverkauf	100,00	Just-Music	600,00
Plakat Cafe Leber	50,00	Getränkeverlag Klein	3.394,72
sonst. Einnahmen, Spenden	200,00	Vorteilcenter Sprituosen	92,41
Bezahlung durch VG Linz	75,42	Hit Sekt	98,85
		Wertmarken	37,58
		Hüpfburg Schäfer	200,00
		Plakate Lehrach	235,62
		Zhaklina's Imbisswagen (528 Stück x 0,80)	422,40
		Toiletten Sanitax	333,20
		Einzahlung Sparbuch	5,22
Summe	6.695,42	Summe	5.495,42
Überschuss	1.200,00		